

# AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

## Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2022)

### A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung<sup>1</sup> veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.<sup>2</sup>

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.<sup>3</sup> Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 ergangenen „Leading Cases“.

### B. EINZELNE TATBESTÄNDE

#### 1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

Die Ausnahmeregel von Art. 4 Abs. 3 VSB 16, wonach eine bereits korrekt identifizierte Person nicht erneut identifiziert werden muss, setzt voraus, dass es sich um eine *Erweiterung* einer *bestehenden* Geschäftsbeziehung handelt. Dasselbe gilt auch für die Überprüfung der Identität der Eröffner (vgl. Art. 15 Abs. 5 VSB 16).

---

<sup>1</sup> Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 bis 2021 ist in der Ausgabe 5/2022 der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) publiziert worden. Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011 bis 2016 war mit Zirkular Nr. 7933 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 5. Juli 2017 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der SZW 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht worden.

<sup>3</sup> Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8075 der SBVg vom 25. April 2022 die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

Wird eine Geschäftsbeziehung hingegen vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu eröffnet, so ist die Identifizierung erneut durchzuführen.<sup>4</sup>

## **2. Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Die Banken haben gemäss Art. 27 Abs. 1 VSB 16 vom Vertragspartner eine Erklärung darüber zu verlangen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Bei Stiftungen sind die erforderlichen Angaben vom Vertragspartner gemäss Art. 40 Abs. 1 VSB 16 mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Wenn eine Bank sich bei einer Geschäftsbeziehung mit einer Stiftung mit einem Formular A zufrieden gibt, anstatt ein Formular S (oder eine gleichwertige schriftliche Erklärung) mit den erforderlichen Angaben über die Stiftung gemäss Art. 40 VSB 16 einzuholen, dann verletzt sie die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

## **3. Sicherstellungspflichten**

Wenn das von der Bank zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erhobene Formular A keinen physischen Eingangsstempel trägt und die Bank den Zeitpunkt des Eingangs des Formulars A auch nicht anderweitig in ihrem (Informatik-)System festgehalten hat, dann liegt eine Verletzung der Sicherstellungspflicht vor. Daran ändert nichts, dass die Bank Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wie insbesondere dessen Namen erfasst hatte. Denn ob der Bank zu diesem Zeitpunkt auch eine schriftliche, strafbewehrte Erklärung des Vertragspartners mittels Formular A vorlag, ist mit der Erfassung des Namens des wirtschaftlich Berechtigten im System nicht erstellt. Mit der Erfassung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im System ist der Sicherstellungspflicht daher nicht Genüge getan. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Feststellung der Kontrollinhaber mittels Formular K.

## **4. Wiederholungspflichten**

4.1. Bei einer Bankkundin, einer ausländischen Gesellschaft, fanden kurz nach dem Inkrafttreten der VSB 16 am 1. Januar 2016 zahlreiche Änderungen statt. So verlegte die Gesellschaft nicht nur ihren Sitz, sondern es kam auch zu Veränderungen im Aktionariat und im Verwaltungsrat. Dabei schied insbesondere die bisherige wirtschaftlich berechtigte Person aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft aus, und ihre Zeichnungsberechtigung für die Bankbeziehung wurde gelöscht. Die Bank hatte Kenntnis von diesen Änderungen und war daher zur Wiederholung der Sorgfaltspflichten verpflichtet, wobei gemäss Art. 70 Abs. 3 VSB 16 die neuen Regeln der VSB 16 über die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anzuwenden waren.

---

<sup>4</sup> Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2, S. 8.

4.2. Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis,<sup>5</sup> wonach nicht nur der Eingang von Geldern auf einem Kundenkonto eine ungewöhnliche Feststellung darstellen kann, sondern auch der Abgang von Geldern, wenn sich aufgrund der Zahlungsausgänge Zweifel ergeben, ob die ursprüngliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (noch) zutrifft. Im vorliegenden Fall waren die Zahlungsein- und Zahlungsausgänge allerdings aus demselben Grund als ungewöhnlich zu bezeichnen, weshalb die Bank bei der einige Tage später erfolgten (Weiter-)Überweisung der eingegangenen Gelder<sup>6</sup> nicht ein weiteres Mal verpflichtet war, eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen. Denkbar bleibt, dass die Bank aufgrund der ungewöhnlichen Zahlungsausgänge (auch) Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung am Konto des jeweiligen Zahlungsempfängers haben musste (vorausgesetzt, es handelt sich bei den Zahlungsempfängern ebenfalls um Kunden der Bank).

## C. VERJÄHRUNG

Die in Art. 65 VSB 20 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der Verletzung der Standesregeln zu laufen.<sup>7</sup> Dies gilt auch bei einem Verstoss gegen die Sicherstellungspflicht. Auch bei einer Verletzung der Sicherstellungspflicht beginnt die Verjährung daher „mit dem Zeitpunkt der Verletzung“ zu laufen, d.h. mit dem Zeitpunkt, als die Bank den Eingang der Identifikationsdokumente bzw. deren Verfügbarkeit im System hätte nachvollziehbar festhalten müssen, und nicht erst bei der Behebung dieses Verstosses.

Dabei ist aber zu beachten, dass die Banken gemäss Art. 45 VSB 16 ausnahmsweise berechtigt sind, eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, obschon einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen. Die fehlenden Angaben bzw. Dokumente sind diesfalls so rasch als möglich, spätestens aber innert 90 Tagen zu beschaffen. Ob die Bank die Sicherstellungspflicht verletzt hat, steht somit erst nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen fest. Die Feststellung, dass die Verjährung bei einem Verstoss gegen die Sicherstellungspflicht „im Zeitpunkt der Verletzung“ zu laufen beginnt, ist daher dahingehend zu präzisieren, dass unter dem Zeitpunkt der Verletzung nicht das Datum der Kontoeröffnung zu verstehen ist, sondern das Ende der 90-tägigen Frist gemäss Art. 45 VSB 16, soweit diese Bestimmung anwendbar ist.

Bern, November 2022

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt  
Sekretär der Aufsichtskommission VSB

X1684175.docx

---

<sup>5</sup> Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis am 30. Juni 2021, Bst. C, Ziff. 2.2, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>6</sup> Es handelte sich um Zahlungen von bis zu USD 42 Mio., welche in einem offensichtlichen Widerspruch zum KYC-Profil standen.

<sup>7</sup> Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), Art. 65.